

Beschlussvorlage 01/2021/0297

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	29.09.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	07.12.2021		N
Rat der Stadt Melle	08.12.2021		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Benennung von hinzugewählten Personen für die Fachausschüsse

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage aufgeführten Personen werden für die jeweiligen Fachausschüsse für die Wahlperiode 2021-2026 benannt.

Die nach § 110 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) hinzugewählten Mitglieder im Ausschuss für Bildung dürfen nur in Schulangelegenheiten mitwirken.

Sach- und Rechtslage

Gemäß § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschließt der Rat, dass neben den Abgeordneten auch andere Personen Mitglieder von Ausschüssen werden können. Die Entscheidung, in welchem Ausschuss weitere andere Personen benannt werden, wurde in der konstituierenden Sitzung des Rates am 03.11.2021 getroffen. Darüber hinaus wurden mit Beschluss vom 03.11.21 bereits einige Personen als Mitglieder der Ausschüsse des Rates benannt. Über Mitglieder aus dem Senioren- und Behindertenbeirat wird später nach der Konstituierung der Beiräte beschlossen.

Im Ausschuss für Bildung werden die hinzugewählten Mitglieder nach besonderen Rechtsvorschriften benannt. Gemäß § 110 Abs. 2 NSchG gehören dem Schulausschuss neben den Abgeordneten auch jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an.

Die Wahl der Schülervertretung fand am 08.11.2021 statt. Die Schülervertretung wird für max. eine halbe Wahlperiode gewählt.

Die Wahl der Lehrervertretung fand am 10.11.2021 statt. Die Vertreterinnen sind für die gesamte Wahlperiode gewählt worden.

Der Stadelternrat wählte die Vertretungen der Erziehungsberechtigten in seiner konstituierenden Sitzung am 16.11.2020. Die Vertreterinnen sind für zwei Jahre gewählt worden. Die Fortsetzung der Vertretung im Ausschuss für Bildung wurde jeweils auch vom Vorstand des Stadelternrates der Meller Schulen bestätigt.

Für die hinzugewählte Person im Stadelternrat der Kindergärten erfolgt bereits eine Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung des Rates am 03.11.2021.

Die im Ausschuss für Bildung hinzugewählte Mitglieder nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 110 NSchG) dürfen nur in Schulangelegenheiten mitwirken. Soweit der Ausschuss mehrere Bereiche umfasst, ist die Mitwirkung durch Beschluss des Rates zu begrenzen. Die nach § 110 NSchG benannten Personen dürfen nur in Schulangelegenheiten mitwirken.

Die hinzugewählten Personen für die anderen Fachausschüsse wurden größtenteils benannt bzw. werden bis zur Ratssitzung vorliegen (Vertretung des Jugendparlaments). Lediglich die Vertretungen aus dem Senioren- und dem Behindertenbeirat können erst dann benannt werden, wenn sich diese neuen Gremien konstituiert haben.